

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund am Donnerstag, dem 21. November 2013, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung in Böklund

Anwesend sind:

Bürgermeister und die Gemeindevertreter/innen	Johannes Petersen Lothar Beusen Cornelia Bröge Timo Hansen Dr. Dierk Martin (ab 19:50 Uhr) Hans Andresen Dirk Jürgensen Torben Rewoldt Gisela Göttinger Stefan Plagge Holger Clausen Ella Gerwien Ingrid Munnecke
entschuldigt fehlt:	--
vom Amt Südangeln:	Sonja Carstensen und Andrea Essmann als Protokollführerin
Gäste:	Amtsvorsteher Edgar Petersen, Johannes Jessen und Jürgen Tams, TSV Böklund Axel Holmer und Markus Behmer, Böklunder Sportschützen Claus Kuhl, Presse
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	22:20 Uhr

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Böklund
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund
8. Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschussantrag
9. Verschiedenes
10. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Johannes Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere Amtsvorsteher Edgar Petersen und Sonja Carstensen als neue Leiterin der Finanzabteilung. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig. Bürgermeister Johannes Petersen stellt fest, dass der TOP 8 richtig „Beratung über zwei Zuschussanträge“ lauten muss. Weiterhin beantragt er die Erweiterung der Tagesordnung. TOP 9 wird „Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Kinderspielplätze der Gemeinde Böklund“. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Bürgermeister Johannes Petersen beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten. Es erheben sich keine Bedenken gegen die Änderungen und den Ausschluss der Öffentlichkeit. Es ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2017)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Böklund
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund
8. Beratung über zwei Zuschussanträge
9. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Kinderspielplätze in der Gemeinde Böklund
10. Verschiedenes
11. Personalangelegenheiten

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Johannes Petersen übergibt das Wort an Amtsvorsteher Edgar Petersen. Dieser berichtet, dass er zurzeit die Sitzungen aller Gemeindevertretungen im Amt Südangeln einmal besucht. Er betont die gute Zusammenarbeit der Gemeinde Böklund mit dem Amt Südangeln und hebt die Position der Gemeinde Böklund als zentralen Ort hervor. Er wünscht der Gemeindevertretung weiterhin gute Beschlüsse.

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 2

Berichte der Ausschussvorsitzenden

Finanzausschussvorsitzende Cornelia Bröge weist darauf hin, dass der freie Finanzspielraum der Gemeinde Böklund ab 2015 quasi Null betragen wird. Alle weiteren Angelegenheiten des Finanzausschusses werden im Laufe der Tagesordnung noch behandelt.

Bauausschussvorsitzender Stefan Plagge verdeutlicht anhand einer Prästation den Sanierungsbedarf an den Bürgersteigen. Rund 900 m Borde müssten saniert werden. Die Kosten für 100 m betragen ca. 39.000,00 €.

Weiterhin hat sich der Bauausschuss mit der Umrüstung der Straßenlampen auf LED-Technik befasst, sowie mit der nicht ausreichenden Beleuchtungssituation für Fußgänger im Kreisel.

Problematisch ist auch die Verkehrssituation zwischen der Bäckerei Rosin und der Apotheke. Zu den Hauptverkehrszeiten ist das Überqueren der Straße, insbesondere für Kinder und Senioren, nicht ungefährlich. Es soll geprüft werden, ob die Installation einer Bedarfsampel zulässig ist.

Ab sofort nimmt Dr. Dierk Martin an der Sitzung teil

Kindergartenausschussvorsitzender Holger Clausen berichtet, dass die Ev. Kindertagesstätte zurzeit gut ausgelastet ist. Bisher konnten aber noch alle Kinder aufgenommen werden. Zum neuen Kindergartenjahr wird die altersgemischte Gruppe im Hauptgebäude voraussichtlich in eine Krippengruppe umgewandelt werden müssen. Beirat und Ausschuss haben in diesem Herbst zum ersten Mal getrennt getagt. Dieses stellt sich positiv dar.

Timo Hansen, Vorsitzender des **Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur**, berichtet folgendes:

- Konstituierende Sitzung am 03.09.2013
- Ausstellungseröffnung „Arbeitskreis Plaggenhacke“ am 14.11.2013 im Amtshaus
- Am 22.02.2014 soll ein Bosseln für Jugendliche stattfinden. Es soll die Altersgruppe angesprochen werden, die nicht mehr am Kinderfest teilnimmt.
- Im August 2014 wird wieder „Böklund on the road“ stattfinden. Der genaue Termin muss noch abgestimmt werden.
- Für 2014 soll ein Weihnachtsmarkt in der Bahnhofstraße geplant werden.

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johannes Petersen berichtet über folgendes:

- Die Sanierung des JUZ ist abgeschlossen. Die Kosten betragen rund 58.900,00 €
- Die Erschließungsarbeiten „Karrüh-Nord“ sind ebenfalls abgeschlossen. Am 19.11.2013 fand die Schlussabnahme ohne Mängel statt. Die Kosten bleiben ca. 10.000,00 € hinter der Kostenschätzung zurück. Bisher gibt es zwei Reservierungen für Grundstücke.
- Im Baugebiet Quinkkjer gibt es noch zwei freie Bauplätze, die zurzeit beide reserviert sind.
- Im Gewerbegebiet wurde eine Gewerbefläche verkauft. Hier werden ein Frisörgeschäft und eine Praxis für Physiotherapie entstehen.
- Das Ortsbild in der Schleswiger Straße hat sich durch Sanierungsmaßnahmen von Grundstückseigentümern wesentlich verbessert.
- Im Bereich Westend gibt es noch bei einem Anlieger Schwierigkeiten mit der Nachrüstung.
- Es hat ein Vorgespräch mit dem Landesbetrieb für Verkehr bezüglich der Sanierung der Flensburger Straße stattgefunden. Im Dezember wird ein Gespräch mit einer konkreten Maßnahmenbeschreibung stattfinden.
- Für die Mitarbeiter des Klärwerkes musste ein neues Fahrzeug angeschafft werden. Kosten: 14.500,00 €.
- In der Schulstraße wurde eine Fläche von 170 m² zur Grundstücksbegradigung verkauft.
- Der Bauausschuss sollte sich mit der Vergabe von Straßennamen für die Stichstraßen im Bereich „Karrüh-Nord“ beschäftigen.

- Der F-Plan für den Bereich Feuerwehrgerätehaus und Maschinenhalle Bauhof wird im Januar rechtskräftig werden.

Punkt 4

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter **25.000,00 EUR** lt. § 4 der Haushaltssatzung). Für Ausgaben, die im Einzelfall (je Rechnung) über diesen Betrag liegen, ist eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 31.07.2013 bis 04.11.2013 angefallen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung:

HH-stelle	Bezeichnung	Empfänger	HHansatz/ HHrest	Rechnungs- betrag/ genehmigungs- pflichtige außerplanmäßige Ausgabe
			Euro	Euro
1-8800.9404	Erschließung Karrüh-Nord 1. Abschlag Kanal- und Straßenbau	Erich Greve GmbH & Co.KG	0	49.800,00
1-8800.9404	Erschließung Karrüh-Nord 2. Abschlag Erschließung	Erich Greve GmbH & Co.KG	0	47.300,00

Hinweis: Bei der obengenannten Haushaltsstelle besteht eine außerplanmäßige Ausgabe von insgesamt 144.920,20 €. Davon sind die oben aufgeführten Rechnungen genehmigungspflichtig, da sie jeweils 25.000,00 € überschreiten.

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Sollüberschuss und die Zuführungen von der Gebührenausrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Deckung ist gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Zeit vom 31.07.2013 bis 04.11.2013 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2014 (Haushaltssatzung und – plan mit Investitionsprogramm bis 2017)

Ein Entwurf des Haushaltsplanes (Gemeindehaushalt und Schmutzwasserhaushalt) 2014 liegt allen Gemeindevertretern/innen vor. Frau Carstensen erläutert einige markante Positionen.

Beschluss:

Nach Beratung über den Entwurf der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan mit Anlagen beschließt die Gemeindevertretung Böklund

1. die Haushaltssatzung mit der Festsetzung

a) des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf	2.828.100,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	456.700,00 €
b) des Gesamtbetrages	
- der Kredite auf	0,00 €
- der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
- der Kassenkredite auf	0,00 €
- der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,89

2. das Investitionsprogramm bis 2017.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Je nach Entwicklung der finanziellen Situation der Gemeinde, sollte man sich mit der Anhebung der Hebesteuersatzes beschäftigen. Die Grundsteuer B liegt mit 260 % unter dem Durchschnittswert.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Böklund

Frau Carstensen erläutert, dass die Gemeindevertretung Böklund am 09.11.1990 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet hat. Diese Satzung wurde 2001 und 2003 geändert. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Böklund gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund

Frau Carstensen erläutert, dass die Satzung aufgrund von Zeitablauf neu zu erlassen ist. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund gemäß Anlage 2.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 8

Beratung über zwei Zuschussanträge

Vereinsvorsitzender Johannes Jessen erläutert die Situation des **TSV Böklund v. 1926 e.V.** und das Projekt „Kunstrasen“. Das Investitionsvolumen für die Umgestaltung des Sportplatzes an der Kirche in einen Kunstrasenplatz beträgt 420.000,00 €. Eine mögliche Finanzierung wird wie folgt dargestellt:

Zuschuss Landessportverband:	40.000,00 €
Darlehn TSV	20.000,00 €
Weitere Finanzmittel durch Veranstaltungen TSV	2.000,00 €
M ² -Sponsoring TSV	10.000,00 €
verbleiben	348.000,00 €

Der TSV Böklund v. 1926 e.V. bittet die Gemeinde Böklund um Übernahme des verbleibenden Betrages.

Der jährliche Pflegeaufwand wird laut Hersteller mit 10.155,00 € beziffert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass dieser Betrag sich durch Eigenleistungen erheblich verringern wird. Die Nutzungsdauer des Kunstrasenplatzes beträgt bei ordnungsgemäßer Pflege voraussichtlich 20 Jahre. Dann muss die Kunststoffrasenschicht erneuert werden. Die Kosten betragen ca. 120.500,00 €.

Axel Holmer von den **Böklunder Sportschützen** erläutert, dass man gern die Schießstände in Richtung Sporthalle erweitern möchte. Es sollen dort 8 neue Schießstände entstehen. Diese Erweiterung würde sich in verschiedenen Bereichen positiv auswirken. Sie wäre eine Entlastung bei den Übungsabenden, die feste Installation eines Laser-Systems wäre möglich, mit dem auch schon unter 12-jährige trainieren können. Bei einem möglichen Aufstieg in die „2. Bundesliga Luftpistole“ wäre die Anzahl der Schießstände notwendig. Die geschätzten Kosten für die Erweiterung belaufen sich auf 170.000,00 € - 200.000,00 € inkl. Innenausbau und Schießanlagen. Der Innenausbau könnte größtenteils in Eigenleistungen erbracht werden.

Bürgermeister Johannes Petersen dankt den Vortragenden und hebt die Wichtigkeit der Vereinsarbeit hervor. Die Gemeindevertretung ist nun umfassend informiert worden und wird sich Gedanken zu den Anträgen machen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Kinderspielplätze in der Gemeinde Böklund

Bauausschussvorsitzender Stefan Plagge präsentiert eine Empfehlung des Bauausschusses zur Sanierung der Spielplätze im Gemeindegebiet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung des Spielplatzes „Augustenburg“ mit einem Kostenvolumen von rund 14.500,00 € und die teilweise Sanierung des Spielplatzes „Quinkjer“ mit einem Kostenvolumen von rund 3.600,00 €. Weiterhin nimmt die Gemeindevertretung zur Kenntnis, dass der Spielplatz „Westend“ im Jahr 2014 auch noch erneuert werden muss. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 16.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 10

Verschiedenes

- Auf dem Kreisel soll ein beleuchteter Tannenbaum installiert werden. Verkehrstechnisch ist dieses zulässig. Da im Kreisel keine Stromleitungen liegen, muss eine Möglichkeit mit einem Akkubetrieb gefunden werden. Das Verlegen einer Stromleitung ist nicht unproblematisch und würde Kosten in Höhe von 2.000,00 € verursachen.
- Die Kastanien in der Meiereistraße sind beim Sturm nicht beschädigt worden. Dennoch macht man sich Gedanken über die Standfestigkeit. Bürgermeister Johannes Petersen erläutert in diesem Zusammenhang, dass die Gemeindevertretung das bestehende Baumschutzkataster der Gemeinde aus haftungstechnischen Gründen aufheben sollte.
- Der Zustand des Grundstücks neben dem neuen Krippenhaus ist unansehnlich für das Ortsbild.
- Die Eigentümerin des Geschäftes „smukke art“ konnte ihre jährliche Adventausstellung aufgrund bestehender Vorschriften nicht an einem Sonntag veranstalten. Die Gemeinde wird prüfen, ob sie Möglichkeiten hat, hier Abhilfe zu schaffen.
- Die Banketten im Bereich Lindeberg wurden bei ungünstigen Witterungsverhältnissen aufgefüllt und sind nun zum größten Teil ausgefahren. Der SUV muss darauf hingewiesen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Johannes Petersen um 22.10 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

gez. Johannes Petersen
Bürgermeister

gez. Andrea Essmann
Protokollführerin

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Böklund

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameraleen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Böklund fällt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetz oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Stundung ist das befristete Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Eine Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Ein Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (4) Wird Stundung durch Einräumung von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
- (5) Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von dem Schuldner verlangt werden.

§ 4

Stundungs- und Verzugszinsen

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

§ 5

Zuständigkeit für Stundung

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
 - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
 - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

§ 6

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
 - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung

gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
 - a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

§ 9 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
 - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
 - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
 - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

§ 10 Zuständigkeit für Erlass

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
 - a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
 - b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 11
Entscheidung über Rechtsmittel

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

§12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Böklund vom 09.11.1990 sowie die 1. + 2. Änderung vom 13.07.2001 bzw. 23.10.2003 außer Kraft.

Böklund, den

Johannes Petersen
Bürgermeisterin

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Böklund (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 31 des Landeswassergesetzes, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Böklund vom 05. Juli 1994 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Böklund vom folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. **Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

II. **Abschnitt: Schmutzwassergebühr**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 4 Erhebungszeitraum

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Gebührenpflichtige

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

§ 9 Gebührensätze

III. **Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 11 Datenverarbeitung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05. Juli 1994 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 1. Schmutzwasserbeseitigung,
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungs-anlagen (Abwassergebühren).
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühren werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.
- (3) Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder dem Amt Südangeln für den Erhebungszeitraum (§ 4) bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die / der Gebührenpflichtige auf ihre / seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für ein Abrechnungsjahr ist bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Anzahl an Vieh.
- (7) Absetzungen nach Absatz 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar und kann deshalb insbesondere bei landwirtschaftlichen Betrieben die für die Viehhaltung verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge nicht durch Wasserzähler nachgewiesen werden, wird die Wassermenge von 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (9) Lässt die / der Gebührenpflichtige bei privaten Versorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde / das Amt Südangeln berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden dabei mindestens 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr zugrunde gelegt.
- (10) Maßgebend für die Berechnung der Schmutzwassermenge ist die Anzahl der Personen, die am 01. Januar des Jahres mit Hauptwohnung für das entsprechende Grundstück gemeldet sind.
- (11) Als Abwassermenge für den Einleiter Böklunder Plumrose GmbH & Co. KG gilt die Menge, die am Standort der Pumpstation (altes Klärwerk) gemessen wird.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum bzw. Abrechnungsjahr ist jeweils die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 8).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Schmutzwasser endet und dies der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der / die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der / die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die / den neuen Pflichtige/n über. Wenn die / der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt hat, so haftet sie / er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der / dem neuen Pflichtigen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des im vorhergehenden Abrechnungsjahr anfallenden Abwassers vorläufig berechnet. Das vorhergehende Abrechnungsjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.
- (3) Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt.
- (4) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren sind Vorauszahlungen zu leisten, deren Höhe auf Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt wird. Die Vorauszahlung wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 9 Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung
der häuslichen und gewerblichen
Normaleinleiter | 1,00 € je cbm
Schmutzwasser |
| b) | für den Einleiter
Böklunder Plumrose | 1,25 € je cbm
Schmutzwasser |

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten

erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.07.1994 außer Kraft.

Böklund,

(Siegel)

Johannes Petersen
Bürgermeister